

Empfehlungen für den Lärmaktionsplan der 3. Runde Gemeinde Wadgassen

Vorbemerkung

Im Zuge der EU-Umgebungslärmrichtlinie liegen nun die Ergebnisse der sogenannten 3. Runde der Lärmkartierung 2017 vor. Die vorliegenden Ergebnisse stellen eine Aktualisierung der Lärmkartierung der II. Stufe aus dem Jahr 2012 dar.

Es sind in der Lärmkartierung Straßen zu berücksichtigen, die ein jährliches Verkehrsaufkommen von mehr als 3 Millionen Kfz aufweisen, entsprechend einer täglichen Verkehrsmenge von 8.219 Kfz. In der II. Stufe wurden im Saarland auch Lückenschlüsse und kommunal nachgemeldete Straßen berücksichtigt. Die Verkehrsmenge einiger Straßen lag damit in der Stufe II unter der Kartierungsschwelle. Um nicht hinter den Kartierungsumfang der Stufe II zurückzufallen, wurden in der 3. Runde alle in der Stufe II kartierten Straßen und zusätzlich hinzugekommene Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von mehr als 8.219 Kfz in 2016 berücksichtigt. Eine Nachmeldung klassifizierter Straßen durch die Kommunen konnte auch in der 3. Runde vorgenommen werden.

Alle Verkehrsmengen stammen aus der Straßenverkehrszählung 2015 und wurden durch den Landesbetrieb für Straßenbau geprüft zur Verfügung gestellt.

Berücksichtigte Straßen

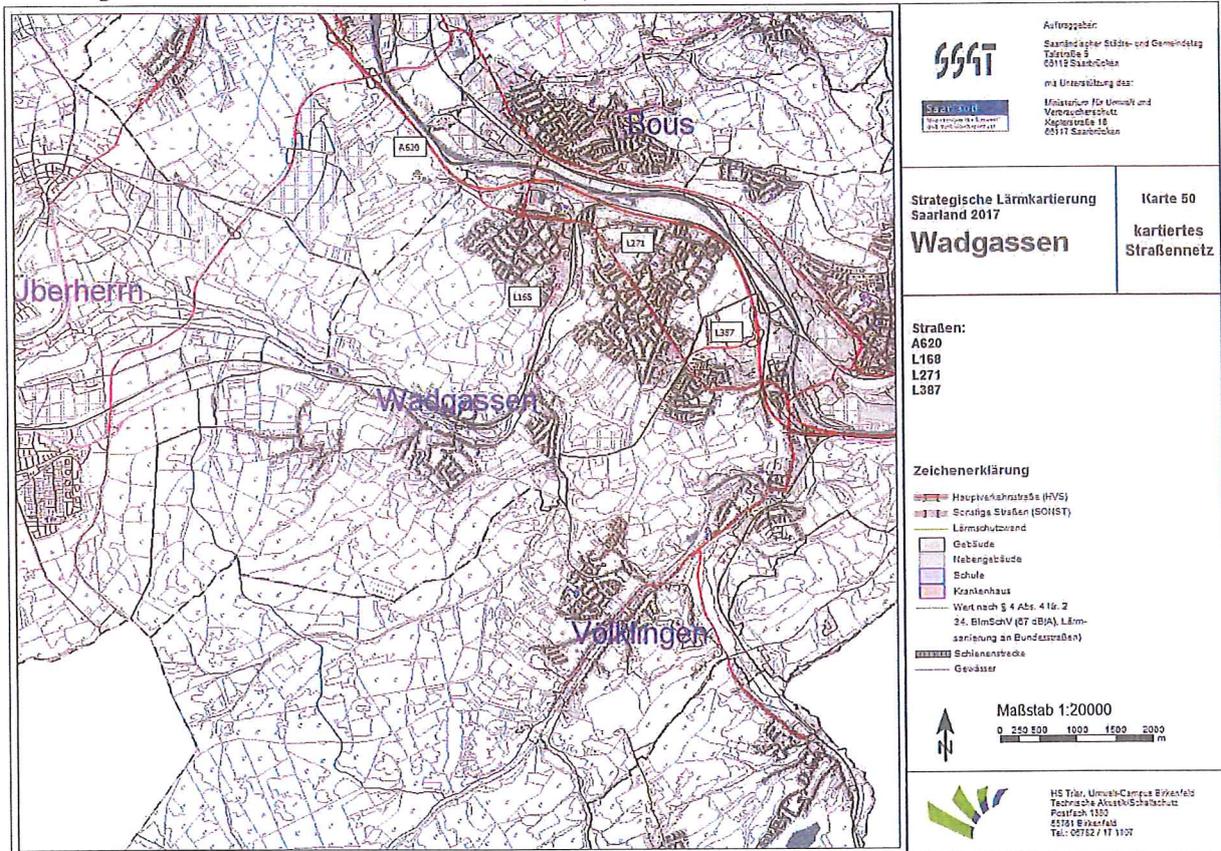
In der Gemeinde Wadgassen wurden in der Kartierung der 3. Runde folgende Straßen berücksichtigt:

- A620
- L168
- L271
- L387

Gegenüber der Stufe II sind keine Straßen oder Straßenabschnitte neu hinzugekommen.

Das berücksichtigte Straßennetz ist in der nachfolgenden Abbildung dargestellt.

Abbildung 1 Kartiertes Straßennetz der 3. Runde, Gemeinde Wadgassen



Veränderung der Lärmsituation

In der Stufe II wurden folgende Betroffenheiten ermittelt:

Intervalle	L _{DEN} ungerundet	Intervalle	L _{Night} ungerundet
		50-55	739
55-60	1479	55-60	483
60-65	503	60-65	155
65-70	481	65-70	0
70-75	72	>70	0
>75	0		

Die Betroffenenheiten in der 3. Runde sind:

Intervalle	L _{DEN} ungerundet	Intervalle	L _{Night} ungerundet
		50-55	590
55-60	1107	55-60	441
60-65	470	60-65	173
65-70	464	65-70	0
70-75	49	>70	0
>75	0		

Zur Kennzeichnung der Wesentlichkeit der Änderung der Betroffenheit wurde die Lärmkennziffer (LKZ) herangezogen. Sie ermöglicht es, jeweils durch einen Einzahlwert für den Lärmindikator L_{DEN} bzw. L_{Night}, die Veränderungen in den Betroffenenzahlen zu interpretieren. Die Lärmkennziffer berechnet sich nach

$$LKZ = \sum_{i=1}^N n_i (L_i - L_s)$$

mit

- N: Gesamtzahl Betroffener
 L_i: Pegelwert für die Anzahl Betroffener n_i
 L_s: Schwellenwert.

Der Schwellenwert beträgt für den L_{DEN} 55 dB(A), für den L_{Night} 50 dB(A).

In der Gemeinde Wadgassen beträgt die LKZ für den L_{DEN} in der II. Stufe: 14.737
 Die LKZ für den L_{DEN} beträgt in der 3. Runde: 12.950
 Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den L_{DEN} um: -12,13 %

In der Gemeinde Wadgassen beträgt die LKZ für den L_{Night} in der II. Stufe: 7.408
 Die LKZ für den L_{Night} beträgt in der 3. Runde: 6.945
 Das entspricht einer Veränderung der LKZ für den L_{Night} um: -6,25 %

Eine Veränderung der LKZ um weniger als 20 % wird als nicht wesentlich eingeschätzt.

Empfehlung

Für die Gemeinde Wadgassen ist eine detaillierte Überarbeitung des Lärmaktionsplans (LAP) nicht erforderlich. Es wird empfohlen, im LAP der 3. Runde die Unwesentlichkeit der Änderung mit der LKZ zu begründen. Der LAP sollte auf eine Weiterführung der in der Stufe II begonnenen Lärminderungsplanung hinweisen. Dies kann bspw. durch eine Prüfung des Umsetzungsstandes der Maßnahmen erfolgen. Dabei sollte dokumentiert werden, welche Maßnahme bereits umgesetzt

sind, welche noch weiter verfolgt werden sowie welche sich als nicht umsetzbar herausgestellt haben und insofern nicht weiter berücksichtigt werden.

Vor der Verabschiedung dieses LAP (i. d. R. weniger als 10 Seiten) im Gemeinderat bedarf es der Einbeziehung der Öffentlichkeit (Offenlage). Auf die Öffentlichkeitsbeteiligung und die Verabschiedung im Gemeinderat muss der LAP explizit hinweisen.